

Rechtsverzögerung in seiner neueren Rechtsprechung vorwiegend in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV und in Art. 43 LV.¹⁴⁴

Auch für das Verbot der Rechtsverzögerung gilt, dass sämtliche vom Staatsgerichtshof für die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte geforderten Kriterien erfüllt sind.¹⁴⁵

2. Beweisgrundsatz/Grundsatz «in dubio pro reo»

Der Staatsgerichtshof hat den ungeschriebenen Beweisgrundsatz («in dubio pro reo») als ungeschriebenen einfachgesetzlichen Grundsatz konkretisiert. Er hat ihn nicht als Teilgehalt aus einem bestehenden geschriebenen beziehungsweise ungeschriebenen Grundrecht abgeleitet. Er überprüft ihn deshalb *in der Regel* nur auf Willkür.¹⁴⁶

In dogmatischer Hinsicht ist beim ungeschriebenen Grundsatz «in dubio pro reo» aber vieles offen. Denkbar ist, dass er mit Hilfe von einfachgesetzlichen Normen des Verfahrensrechts konkretisiert werden kann. Er ist auch eng im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 EMRK zu sehen beziehungsweise stellt überhaupt ein wesentliches Prinzip des Rechtsstaates dar.¹⁴⁷ Es ist nicht auszuschliessen, dass der Staatsgerichtshof den ungeschriebenen Beweisgrundsatz in Zukunft zu einem ungeschriebenen Grundrecht weiterentwickelt, nachdem er in StGH 1998/45 dazu die dogmatische Möglichkeit geschaffen hat. Ein ungeschriebenes Grundrecht «in dubio pro reo» wäre aus diesen Gründen zu befürworten.

3. Rechtliches Gehör

Der Staatsgerichtshof leitet das rechtliche Gehör in seiner neueren Rechtsprechung primär aus dem allgemeinen Gleichheitssatz her. Für

144 Vgl. StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126).

145 Siehe dazu die Ausführungen zum Verbot der formellen Rechtsverweigerung, S. 362 f.

146 Vgl. dazu StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286). Siehe auch StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 276 (281). Zum ungeschriebenen Beweisgrundsatz siehe auch S. 212 und S. 322.

147 Zum Grundsatz «in dubio pro reo» siehe Hauser/Schweri/Hartmann, S. 247 f., Rz 12 ff.; Bertel/Venier, Rz 84 ff.; Zopfs, S. 263 ff. und S. 308 ff.